

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/224 –**

Kundenakquisition bei der Debeka

Vorbemerkung der Fragesteller

Das „Handelsblatt“ hat in den vergangenen Tagen eine Reihe von zweifelhaften Praktiken des größten privaten Krankenversicherers, der Debeka, bei der Neuanwerbung von Kunden aufgedeckt. Einerseits geht es dabei um offenbar kriminelles Verhalten. Beamtinnen und Beamte in Schlüsselpositionen sollen von Debeka-Vertriebsmitarbeiterinnen und Vertriebsmitarbeitern bestochen worden sein, um an die persönlichen Daten von neuen Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern zu gelangen. Hierzu liegen nach Auskunft des „Handelsblatt“ eidesstattliche Versicherungen vor, die besagen, dass Adressdaten gegen Bargeld gehandelt wurden.

Andererseits geht es aber auch um ein riesiges System von sogenannten Vertrauensmitarbeitern bzw. Tippgebern. Dies sind u. a. Beamtinnen und Beamte, die der Debeka Tipps geben, welche Kollegin oder welcher Kollege noch keine private Krankenversicherung abgeschlossen hat. Daraufhin werden die Vertriebsmitarbeiterinnen oder Vertriebsmitarbeiter der Debeka tätig. Das „Handelsblatt“ hat Informationen, wonach es mindestens 10 000 solcher „Vertrauensmitarbeiter“ gebe.

Die Debeka ist vorbehaltlich der internen und externen Prüfungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der Ansicht, dass dieses Verfahren legal sei. Es gibt aber auch eine Reihe von Juristinnen und Juristen, die diese Ansicht nicht teilen. In Betracht kommen u. a. Verstöße gegen den Datenschutz sowie die Nichtbeantragung der Erlaubnis des Dienstherrns, einer Nebentätigkeit nachgehen zu können. Zudem wäre eine solche Nebentätigkeit nach Ansicht des Fachanwalts Dr. Johannes Bender nicht genehmigungsfähig.

Zweifelhaft wäre auch die Praxis, wenn diese „Vertrauensmitarbeiter“, die Finanzprodukte der Debeka empfehlen, Vorgesetzte und ggf. sogar Prüfende sind – wie z. B. Schulleiter gegenüber Referendaren. Die Frage, ob auch Dienststräume zum Verkauf von Versicherungen genutzt werden dürfen, bedarf einer Prüfung. An manchen Büros von „Vertrauensmitarbeitern“ sollen, Berichten zufolge, nicht nur Name und Funktion des Beamten/der Beamtin, sondern auch das Logo der Debeka angebracht sein.

Die Vertrauensmitarbeiterinnen und Vertrauensmitarbeiter sollen für ihre Dienste von der Debeka Prämien und Provisionen erhalten. Für die 30 Top-Vertrauensmitarbeiter wurde nach Informationen der Fragesteller für das Jahr 2013 – wie in den Vorjahren – ein Wettbewerb als Anreiz („Incentive“) ausgelobt. Den „Spitzenvertrauensmitarbeitern“ wurden Einladungen des Debeka-Vorstandes, Sonderprovisionen oder Reise Gutscheine für eine Schiffsreise in Aussicht gestellt. Außerdem wurde auch die Anwerbung anderer Vertrauensmitarbeiter in den Behörden mit Prämien und Provisionen belohnt. Entstanden ist ein Netz von Versicherungsvermittlern und Untervermittlern mit Provisionen und Unterprovisionen. Die Einkünfte aus den Versicherungsgeschäften überstiegen bei einigen Beamtinnen und Beamten sogar die Dienstbezüge; teils deutlich.

Nach Ansicht der Debeka sei dieses System mit Prämien und Provisionen für geworbene Kunden mit der Freundschaftswerbung bei einem Zeitungsabonnement oder einer Fitnessstudiomitgliedschaft vergleichbar. Den Fragestellern ist jedoch weder eine Zeitung noch ein Fitnessstudio bekannt, wo nachweislich ein derart großes Netz an „Tipgebern“ unterhalten worden wäre oder wo es Zielvereinbarungen und größere Datenschutzverletzungen gegeben hätte, geschweige denn ein dem Schneeballsystem ähnliches Multi-Level-Marketing mit der Anwerbung weiterer „Tipgeber“ existierte.

Die Debeka ist der größte private Krankenversicherer und in der Beamten-schaft mit großem Abstand Marktführer. Beamtinnen und Beamte sind in der Debeka deutlich überrepräsentiert. Ein derart riesiges Vertriebsnetz, welches offensichtlich in viele Behörden hineinreicht, könnte ein Grund dafür sein. Schließlich stellt sich die Frage, ob auch andere Versicherungen ähnliche Vertriebsmodelle unterhalten oder unterhielten.

Am 10. Dezember 2013 berichtete das „Handelsblatt“ zusätzlich, dass bereits im August 2013 das Bundesministerium der Finanzen (BMF) durch Mitteilung eines anonymen Whistleblowers, einem ehemaligen Debeka-Mitarbeiter, über die Existenz von Vertrauensmitarbeitern der Debeka informiert wurde. Diese sollen Daten über junge Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter weitergegeben haben. Der Whistleblower machte das BMF auch auf die Tatsache aufmerksam, dass die Vertrauensmitarbeiter ihre Einnahmen nicht versteuert haben. Auffallend häufig sollen nach diesem Artikel Beamtinnen und Beamte der Finanzverwaltung und insbesondere der Oberfinanzdirektionen hohe Provisionen erhalten haben. Das läge daran, dass in den entsprechenden Behörden die Informationen über Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter zusammenfließen. Das BMF sei allerdings trotz dieser Whistleblowerinformation weitgehend untätig geblieben. Die BaFin habe keinen „aufsichtlichen Missstand“ festgestellt.

Die folgenden Fragen nach Beamtinnen und Beamten beziehen sich, sofern die Bundesregierung dies erfolgreich innerhalb der Antwortfrist abfragen kann, auch auf die Beamtinnen und Beamten der Länder, sonst auf die dem Bund unterstehenden Beamtinnen und Beamten.

1. Hat die Bundesregierung bzw. die BaFin Kenntnis über Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte des Bundes, die als „Vertrauensmitarbeiter“ oder „Tipgeber“ der Debeka fungiert haben, also gegen Prämien Kontaktdaten von Kolleginnen und Kollegen weitergegeben haben?

Wenn ja, von wie vielen Fällen hat sie Kenntnis?

Hinsichtlich der Funktionen der „Vertrauensmitarbeiter“ oder der „Tipgeber“ wird auf die Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/170 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13. Dezember 2013 verwiesen. Die Bundesregierung hat Kenntnis über 21 Beamte bzw. Tarifbeschäftigte des Bundes, die diese Funktionen wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben.

2. Hat die Bundesregierung bzw. die BaFin Kenntnis, wie viele Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte des Bundes neben ihrer Diensttätigkeit als Versicherungsvermittler für die Debeka tätig sind (bitte die Zugehörigkeit der Beamtinnen und Beamten zu einzelnen Behörden aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat Kenntnis über insgesamt 18 Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Bundes, die in insgesamt acht Behörden tätig sind. Aufgrund der geringen Fallzahlen in den einzelnen Behörden könnten bei einer Aufschlüsselung nach Behörden Rückschlüsse auf einzelne Mitarbeiter gezogen und so deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verletzt werden.

Da das aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG abgeleitete parlamentarische Fragerecht durch andere Rechtsgüter von Verfassungsrang begrenzt ist, wurde nach einer Abwägung der betroffenen Verfassungsrechtsgüter von einer Aufschlüsselung nach einzelnen Behörden abgesehen.

3. Hat die Bundesregierung bzw. die BaFin Kenntnis über Beamtinnen und Beamte, die eine entsprechende Funktion bei anderen Versicherungsgesellschaften als der Debeka übernommen haben (bitte die Zugehörigkeit der Beamtinnen und Beamten zu einzelnen Behörden aufschlüsseln)?

Wenn ja, in wie vielen Fällen, und bei welchen Gesellschaften?

Die Bundesregierung hat Kenntnis über insgesamt 216 Beamte, die eine entsprechende Funktion bei insgesamt 34 verschiedenen Versicherungsgesellschaften ausüben und in insgesamt 58 Behörden tätig sind. Aufgrund der geringen Fallzahlen in den einzelnen Behörden wurde von einer Aufschlüsselung abgesehen. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Unter welchen Voraussetzungen sind solche (Neben-)Tätigkeiten genehmigungspflichtig durch den Dienstherrn?

Welche beamtenrechtlichen Regelungen sind hier einschlägig?

Ist bei einer Tätigkeit für mehrere Versicherer jeweils eine Genehmigung einzuholen?

Gilt die Genehmigung nur bis zu einer gewissen Provisionshöhe?

Ist die Genehmigung periodisch zu erneuern?

Die rechtlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Nebentätigkeiten sind für die Beamten des Bundes in den §§ 97 bis 105 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) sowie in der Bundesnebenständigkeitsverordnung (BNV) geregelt. Diese Vorschriften beinhalten auch die Beschränkungen, die der Ausübung von Nebentätigkeiten auferlegt sind. Grundsätzlich gilt, dass entgeltliche Nebentätigkeiten vor ihrer Ausübung genehmigt bzw. angezeigt werden müssen (§ 99 Absatz 1, § 100 Absatz 2 BBG).

Genehmigungspflichtige Tätigkeiten sind zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 99 Absatz 2 BBG). Das gilt insbesondere dann, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten (z. B. bei Tätigkeiten für mehrere Versicherer) in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.

Ein Versagungsgrund liegt auch dann vor, wenn der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehaltes der Beamten übersteigt (40-Prozent-Regelung). Bei einer Tätig-

keit für mehrere Versicherer ist jeweils eine gesonderte Genehmigung zu beantragen. Die Genehmigung ist nach § 99 Absatz 4 Satz 1 BBG auf längstens fünf Jahre zu befristen. Auch nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Beamten bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt (§ 100 Absatz 4 BBG).

5. Unter welchen Voraussetzungen sind solche (Neben-)Tätigkeiten genehmigungsfähig und wann nicht?

Welche beamtenrechtlichen Regelungen sind hier einschlägig?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. In wie vielen Fällen wurden solche (Neben-)Tätigkeiten dem Dienstherrn angezeigt, da es sich im konkreten Fall nicht um eine genehmigungspflichtige, sondern anzeigepflichtige Nebentätigkeit handelte?

Um welche Tätigkeiten handelt es sich hierbei regelhaft (ggf. exemplarisch)?

Insgesamt wurden dem Dienstherrn 36 Nebentätigkeiten angezeigt. Es handelt sich um Tätigkeiten als Vertrauensmitarbeiter, aktives Vereinsmitglied, Tippgeber, Vertrauensperson.

7. In wie vielen Fällen wurden solche Tätigkeiten genehmigt, und um welche Versicherungsgesellschaften handelte es sich hierbei (bitte die Zugehörigkeit der Beamtinnen und Beamten zu einzelnen Behörden aufschlüsseln)?

In insgesamt 249 Fällen wurden Tätigkeiten in 78 Behörden bei insgesamt 49 Versicherungsgesellschaften genehmigt.

Aufgrund der geringen Fallzahlen in den einzelnen Behörden wurde von einer Aufschlüsselung abgesehen. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. In wie vielen Fällen wurden solche Tätigkeiten nicht genehmigt (bitte die Zugehörigkeit der Beamtinnen und Beamten zu einzelnen Behörden aufschlüsseln)?

Angaben zu nicht genehmigten Nebentätigkeiten sind nicht vollständig möglich, da diese aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht rückwirkend erfasst bleiben. Insgesamt ist daher nur ein Fall bekannt. Von einer Aufschlüsselung nach einzelnen Behörden wurde daher abgesehen. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

9. Welche beamtenrechtlichen Konsequenzen hat die Ausübung einer genehmigungspflichtigen (Neben-)Tätigkeit, für die
- a) keine Genehmigung eingeholt wurde,
 - b) die Genehmigung verweigert wurde oder
 - c) die Ausübung einer anzeigepflichtigen (Neben-)Tätigkeit, die nicht angezeigt wurde?

Bundesbeamte, die schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Ausübung von Nebentätigkeiten verletzen, begehen ein Dienstvergehen, das

disziplinarrechtlich geahndet werden kann. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ist gemäß § 17 des Bundesdisziplingesetzes (BDG) ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

10. Wann verstößt die Nebentätigkeit eines Beamten oder einer Beamtin für eine Versicherung gegen das Gebot zur vollen Hingabe an den Beruf nach § 34 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)?

Sind solche Verstöße im Rahmen der Berichte über die Kundenakquisition der Debeka aus Sicht der Bundesregierung erkennbar?

Das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) regelt das Statusrecht der Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Die Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz (§ 34 BeamStG) erstreckt sich nicht grundsätzlich darauf, die volle Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen. Sie wird u. a. durch die Vorschriften zum Nebentätigkeitsrecht konkretisiert (vgl. Metzler-Müller, Kommentar zum BeamStG, § 34 Seite 292). Nach § 40 BeamStG ist eine Nebentätigkeit grundsätzlich anzeigepflichtig, sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Hierzu haben die Länder entsprechende Regelungen zur Nebentätigkeit erlassen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

11. Unter welchen Voraussetzungen sind Prämien oder Provisionen aus solchen Tätigkeiten dem Dienstherrn bzw. der Dienstherrin mitzuteilen und zu versteuern?

Wenn ja, wie sind sie zu versteuern?

Bei der Beantragung bzw. Anzeige einer Nebentätigkeit haben Beamte des Bundes die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile anzugeben. Fließen dem Steuerpflichtigen Einnahmen im Rahmen einer Einkunftsart im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu, so sind diese grundsätzlich zu versteuern. Bei Prämien oder Provisionen der hier dargestellten Tätigkeiten könnten Einnahmen aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) oder sonstige Einkünfte aus gelegentlicher Vermittlung (§ 22 Nummer 3 EStG) in Betracht kommen. Ob es sich um steuerpflichtige Einnahmen im Rahmen dieser Einkunftsarten handelt, ist stets im Einzelfall zu prüfen; maßgeblich ist hierbei Art und Umfang der Tätigkeit des jeweiligen Steuerpflichtigen. Die Bundesregierung kann keine Aussage zur Versteuerung einzelner Betriebseinnahmen machen. Steuerschuldner und damit alleinig zur Deklaration verpflichtet ist der jeweilige Steuerpflichtige, also der Gewerbetreibende oder der selbständig Tätige.

12. Ist es der Bundesregierung bekannt, ob erhaltene Provisionen und Prämien aus der Vermittlung in großer Mehrheit auch tatsächlich ordnungsgemäß versteuert wurden?

Gibt es Hinweise auf Fälle, in denen dies nicht so war?

Wie viele Beamtinnen und Beamte des Bundes haben nach Kenntnis der Bundesregierung neben ihrer Besoldung Einkünfte von Versicherungen versteuert?

Zur ordnungsgemäßen Versteuerung der möglicherweise entstandenen Betriebseinnahmen kann die Bundesregierung keine Aussagen machen, da die Verwal-

tungshoheit der Einkommensteuer nicht dem Bund, sondern den Ländern obliegt. Entsprechende Informationen unterliegen dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) und dürfen daher nicht mitgeteilt werden.

13. Ist es der Bundesregierung bekannt, ob Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte des Bundes neben oder während ihrer Diensttätigkeit als Versicherungsvermittler oder als sonstige Finanzberater auf Honorar- oder Provisionsbasis „nebenberuflich“ tätig sind?

Wenn ja, um wie viele handelt es sich, und wo sind diese tätig (bitte aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung sind insgesamt 194 nebenberufliche Tätigkeiten als Versicherungsvermittler oder sonstige Finanzberater in insgesamt 34 Versicherungsgesellschaften bekannt. Diese Tätigkeiten dürfen nur außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden. Aufgrund der geringen Fallzahlen in den einzelnen Behörden wurde von einer Aufschlüsselung abgesehen. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

14. Wurden die Regelungen der EU-Vermittlerrichtlinie korrekt eingehalten z. B. hinsichtlich der Erlaubnis, Haftung, Sachkunde und Auskunftserteilung?

Welchen Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung bei der Umsetzung der EU-Vermittlerrichtlinie in deutsches Recht unter Berücksichtigung der berichteten Kundenakquisition bei der Debeka und ggf. bei anderen Versicherungen?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob in den in der Antwort zu Frage 13 genannten Fällen die Regelungen der Versicherungsvermittlerrichtlinie eingehalten wurden. Soweit Beamte nur als so genannte Tippgeber tätig waren, ist die Tätigkeit erlaubnisfrei, da keine Versicherungsvermittlung vorliegt. Die Regelungen der Versicherungsvermittlerrichtlinie finden keine Anwendung auf diese Fallgestaltung. Die Bundesregierung sieht derzeit auch unter Berücksichtigung der Berichte über die Kundenakquisition bei der Debeka keinen Änderungsbedarf bei der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie.

15. Welche Regelungen bestehen in Bezug auf die Annahme von Geschenken bei Beamtinnen und Beamten?

Welcher Wert darf nicht überschritten werden?

Gibt es Regelungen über die Häufigkeit?

Nach § 71 Absatz 1 BBG dürfen Bundesbeamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Regelungen über einen Höchstwert und über die Häufigkeit gibt es nicht.

16. Inwieweit sieht es die Bundesregierung als problematisch an, wenn in Behörden Vorgesetzte ihren Untergebenen oder Prüfer ihren Prüflingen Finanzprodukte einer bestimmten Versicherung nahelegen?

Müssen Beamtinnen und Beamte sowie vergleichbare Angestellte, wenn sie Personal- und/oder Prüfungsverantwortung übernehmen, eine Erklärung unterschreiben, die ein solches Handeln ausschließt?

Sofern dies im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit erfolgt (siehe hierzu Antwort zu Frage 4 und beamtenrechtliche Pflichten nicht verletzt werden, sieht die Bundesregierung dies nicht als problematisch an. Im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Nebentätigkeit wird regelmäßig auf die beamtenrechtlichen Pflichten hingewiesen. Erklärungen im Sinne der Fragestellung müssen nicht unterschrieben werden.

17. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Vorgesetzte ihren Untergebenen oder Prüfer ihren Prüflingen Finanzprodukte einer bestimmten Versicherung nahelegten?

Wenn ja, was waren die Konsequenzen?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt.

18. Wie viele Beamtinnen und Beamte haben sich bereits vor Gericht wegen solcher und ähnlicher Geschäfte mit der Debeka und/oder anderen Versicherungen verantworten müssen?

Wie viele Verfahren endeten mit einer Verurteilung, und wie viele Beamtinnen und Beamte sind deshalb aus dem Dienst entfernt worden?

Der Bundesregierung sind mit Ausnahme eines laufenden Strafverfahrens keine derartigen Fälle bekannt.

19. Wie viele Beamtinnen und Beamte haben beamtenrechtliche Konsequenzen erfahren müssen als Folge ihrer (Neben-)Tätigkeit für eine Versicherung?

Um welche Versicherungen handelte es sich?

Um welche Arten der Sanktionierung handelte es sich?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen. Soweit eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, wird dies in der Personalakte dokumentiert. Die entsprechenden Eintragungen verbleiben jedoch nicht dauerhaft in der Personalakte. Nach § 16 Absatz 3 Satz 1 BDG sind Eintragungen über die Disziplinarmaßnahme nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Das Verwertungsverbot tritt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 BDG bei einem Verweis nach zwei Jahren, bei einer Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge oder Kürzung des Ruhegehalts nach drei Jahren und bei einer Zurückstufung nach sieben Jahren ein. Aufgrund dieser Regelungen können zu den in der Fragestellung aufgeworfenen Einzelfragen keine abschließenden Gesamtzahlen genannt werden.

Im Übrigen wird von weiteren Angaben zur konkreten Sanktionierung abgesehen. Die Beurteilung des dienstlichen Verhaltens von Beamten muss innerhalb der Schranken des Artikels 33 Absatz 2 GG erfolgen. Artikel 33 Absatz 2 GG ist ein grundrechtsgleiches Recht, das dem einzelnen Beamten einen Anspruch auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung vermittelt (vgl. BVerfGE 14, 492). Dabei entspricht es den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG), dass Beamte nur Stellen ihres Dienstherrn verantwortlich sind und dass auch nur diese Stellen zu einer Beurteilung des Beamten befugt sind (vgl. BVerfGE 9, 268 [283 f.]). Der einzelne

Beamte ist daher hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung und Leistung nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle und öffentlicher Auseinandersetzung.

Die beamtenverfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes beschränken insoweit den Informationsanspruch des Parlaments und werden durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das den Regelungen des Personaldatenschutzes zugrunde liegt, noch ergänzt.

20. Ist Werbung für und der Verkauf von Produkten im Allgemeinen und der Vertrieb von Versicherungen im Speziellen in Räumlichkeiten des Bundes gestattet?

Wenn ja, mit welchen Einschränkungen?

Die „Richtlinien über das Verbot der Veranstaltung von Sammlungen, des Vertriebes von Waren und der Durchführung von Sammelbestellungen in den Diensträumen der Bundesverwaltung“ (Sammlungsrichtlinien) vom 15. März 1966 nebst Ergänzung vom 14. Juni 1972 wurden durch Kabinettsbeschluss vom 31. Mai 2006 zum 1. Oktober 2006 durch Nichteinstellung in die Datenbank für Verwaltungsvorschriften des Bundes (DB VwV Bund) aufgehoben. Es bestand Einvernehmen, dass die Sammlungsrichtlinien mangels praktischer Relevanz und aus Gründen des Bürokratieabbaus nicht weiter anzuwenden und es den Ressorts selbst zu überlassen ist, für ihren Bereich eigenständige Regelungen zu treffen. Die Ressorts haben z. T. hausinterne Regelungen erlassen, z. T. nicht. Grundsätzlich ist Werbung für und der Verkauf von Produkten im Allgemeinen und der Vertrieb von Versicherungen nicht erlaubt. Teilweise werden für Werbematerialien Ausnahmen zugelassen, die jedoch genehmigt werden müssen.

21. An wie vielen Büros in Bundesbehörden ist ein Debeka-Logo angebracht (falls nicht bekannt, bitte schätzen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist ein Debeka-Logo an keinem Büro in Bundesbehörden angebracht.

22. Wie viele Untersuchungen zu solcherlei Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten oder Angestellten wurden in den Behörden durchgeführt?

Was waren die Ergebnisse dieser Untersuchungen?

Sind solche Untersuchungen geplant, und wenn ja, in welchem Umfang?

Untersuchungen wurden in den Behörden nicht durchgeführt und sind auch nicht geplant. Aufgrund der aktuellen Pressemitteilungen und parlamentarischen Anfragen erfolgten teilweise Prüfungen/Abfragen, ob Mitarbeiter eine solche Nebentätigkeit ausüben. Festgestellt wurde, ob eine solche Nebentätigkeit ausgeübt wird oder nicht.

23. Verstoßen Versicherungsmitarbeiter, die illegal Kontaktdaten von Tippgebern erworben haben und sie zur Kundenakquise nutzen, selbst gegen das Gesetz?

Wenn ja, welche Gesetze kommen in Betracht?

Gibt es hier ggf. zusätzlichen gesetzgeberischen Regelungsbedarf?

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort auf die Kleine Anfrage „Vertriebspraktiken im Versicherungsgewerbe“ (Bundestagsdrucksache 18/170 der

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13. Dezember 2013), Antwort zu Frage 2.

Sofern im Einzelfall bei dem „tippgebenden“ Beamten eine Strafbarkeit nach § 203 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 (Verletzung von Privatgeheimnissen) oder § 353b (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegen sollte, kommt für den Versicherungsmitarbeiter eine Strafbarkeit wegen Teilnahme (Anstiftung) an diesen Straftaten in Betracht. Einer Strafbarkeit des Beamten nach den §§ 331, 332 StGB (Vorteilsannahme bzw. Bestechlichkeit) würde eine Strafbarkeit des Versicherungsmitarbeiters nach den §§ 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung bzw. Bestechung) entsprechen. Insbesondere auch im Hinblick auf das strafrechtliche Ultima-Ratio-Prinzip sieht die Bundesregierung derzeit keinen gesetzgebenden Handlungsbedarf; sie wird die weitere Entwicklung jedoch sorgfältig beobachten.

24. Verstoßen die bislang bekannt gewordenen Praktiken aus Sicht der Bundesregierung gegen die Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb?

Welche Folgen würden sich für die Kundinnen und Kunden, für die Vermittelnden und die Versicherungsunternehmen ergeben, wenn das der Fall wäre?

Falls Verstöße gegen diese Regelungen nachgewiesen werden könnten, wären eine Nichtigkeit der Versicherungsverträge oder aber Strafzahlungen denkbar?

Hat das Bundeskartellamt bereits Untersuchungen eingeleitet?

Die erhobenen Vorwürfe bedürfen noch einer genaueren Überprüfung. Nach der Generalklausel des § 3 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen. Sollte es im Einzelfall tatsächlich zu Straftaten nach den §§ 331 bis 334 StGB (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung) gekommen sein, könnte hierin unter Umständen zugleich ein Verstoß gegen den wettbewerbsrechtlichen Rechtsbruchtatbestand des § 4 Nummer 11 UWG liegen. Auch kann es unter bestimmten Umständen wettbewerbsrechtlich unlauter sein, wenn die öffentliche Hand amtlich erlangte Informationen oder Beziehungen dazu ausnutzt, sich oder Dritten einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorsprung vor Mitbewerbern zu verschaffen, denen diese Informationen und Beziehungen nicht ohne weiteres in gleicher Weise zugänglich sind (siehe hierzu Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 18. Oktober 2001, Az. I ZR 193/99).

Die Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft (WettbRL VersW) haben keine Gesetzeskraft; es handelt sich um Verbandsregeln, die das allgemeine Wettbewerbsrecht für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler konkretisieren sollen. Rechtliche Bindungswirkung entfalten sie nur bei vertraglicher Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler; je nach Inhalt der Vereinbarung wären dann auch Vertragsstrafen denkbar. Die eventuelle Bindungswirkung erstreckt sich nur auf das Verhältnis zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, nicht auf den Versicherungsvertrag zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer. Versicherungsnehmer können aus den WettbRL VersW keine Ansprüche herleiten.

Aus einem Verstoß gegen die WettbRL VersW folgt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht automatisch auch ein Verstoß gegen § 3 UWG, da die

WettbRL VersW anderenfalls an Stelle des Gesetzes treten würden. Die WettbRL VersW können lediglich als – nicht zwingende – Erkenntnisquelle bzw. Indiz dafür herangezogen werden, welches Wettbewerbsverhalten nach Ansicht der beteiligten Verkehrskreise als unlauter anzusehen ist; im Einzelfall ist jedoch immer zu prüfen, ob es auch aus Sicht der Allgemeinheit als unlauter erscheint (vgl. BGH, Urteil vom 8. November 1990, Az. I ZR 48/89).

Allein der Umstand, dass ein geschäftliches Verhalten unter Umständen gegen Normen des UWG verstößt, führt nicht automatisch zur Nichtigkeit von Versicherungsverträgen. Wettbewerbsrechtlich unlauteres Verhalten begründet jedoch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche, die von den in § 8 Absatz 3 UWG genannten Mitbewerbern und sonstigen Stellen geltend gemacht werden können. Unter den Voraussetzungen der §§ 9 und 10 UWG könnten dann auch Ansprüche auf Schadensersatz und Gewinnabschöpfung bestehen.

Die Beurteilung, ob im Einzelfall ein Verstoß gegen das UWG oder gegen die WettbRL VersW vorliegt, obliegt den Gerichten.

Das Bundeskartellamt führt in dieser Sache zurzeit kein Verfahren. In den aus der Presse bekannten Sachverhalten sieht die zuständige Beschlussabteilung keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen kartellrechtliche Bestimmungen und somit keinen Grund für eine Verfahrenseröffnung. Für die Verfolgung von möglichen Verstößen gegen das Lauterkeitsrecht ist das Bundeskartellamt nicht zuständig.

25. Wie wird die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Regelungen innerhalb des öffentlichen Dienstes kontrolliert, beispielsweise, ob derjenige, über den der „Vertrauensmitarbeiter“ Daten weitergeben will, diesem Vorgang zugestimmt hat, bevor die Daten tatsächlich weitergegeben werden?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage „Vertriebspraktiken im Versicherungsgewerbe“ (Bundestagsdrucksache 18/170) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13. Dezember 2013, Antwort zu Frage 2.

26. Welche Schritte beabsichtigt die Bundesregierung zu unternehmen, um zweifelhafte oder anfechtbare Vertriebspraxen zu unterbinden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

27. Wird es als Konsequenz aus den Berichten über die Kundenakquisition der Debeka in Bundesbehörden eine Abfrage an die Beamtinnen und Beamten sowie an die Angestellten geben, ob nicht genehmigte Nebentätigkeiten ausgeführt werden?

Einzelne Behörden prüfen derzeit, ob eine entsprechende Abfrage durchgeführt wird.

28. Was ist der Inhalt des Informationsschreibens (siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/170), das das Bundesministerium des Innern am 26. November 2013 zu Regelungen des Nebentätigkeitsrechts verschickt hat?

Ist es sichergestellt, dass alle Beamtinnen und Beamten dieses Schreiben erhalten?

Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung vergleichbare Schreiben verschickt?

Das Informationsschreiben enthält Erläuterungen zu den beamtenrechtlichen Pflichten gemäß § 60 ff. und § 97 ff. BBG. Das Informationsschreiben wurde in der Regel bekanntgemacht, darüber hinaus sind die im Informationsschreiben genannten Regelungen den Beamten des Bundes bekannt. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Länder Rheinland-Pfalz und Niedersachsen vergleichbare Schreiben verschickt.

29. Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern ergriffen als Konsequenz aus den Berichten über die Kundenakquisition der Debeka (ggf. bitte bei den einzelnen Bundesländern abfragen)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über Maßnahmen, die in den einzelnen Ländern als Konsequenz ergriffen wurden.

30. Sind die Rechtsform einer Versicherung (z. B. VVaG oder AG), die Tatsache der Gründung einer Versicherung vor über 100 Jahren als Selbsthilfeeinrichtung oder aber die langandauernde Verwurzelung in der Beamten-schaft Argumente, die die Debeka in ihrer Pressemitteilung zu den erhobenen Vorwürfen aufführt, von irgendeiner Relevanz für die rechtlichen Bewertungen der beschriebenen Aktivitäten?

Relevant für die rechtlichen Bewertungen sind allein die beamtenrechtlichen Regelungen.

31. Ist es vorstellbar, dass gewisse Formen von Vertrieb, Beratung, Marketing oder Verkauf von Versicherungen innerhalb der Behörden und/oder während der Dienstzeit legal stattfinden?
Wenn ja, welche, in welchen Versicherungssparten, und unter welchen Bedingungen (ggf. exemplarisch)?

Grundsätzlich ist dies nicht erlaubt, Ausnahmen z. B. für das Auslegen von Werbematerialien müssen genehmigt werden.

32. Teilt die Bundesregierung die Forderung, gesetzgeberisch klarzustellen, dass Vertrieb, Beratung, Marketing und Verkauf von Versicherungen innerhalb der Dienstzeiten sowie in den Liegenschaften des Bundes untersagt sind und ein Zuwiderhandeln angemessen bestraft wird (bitte begründen)?

Gibt es hierzu bereits Beratungen mit den Ländern?

Aus Sicht der Bundesregierung besteht kein gesetzgeberischer Klarstellungsbedarf bei Bundesbeschäftigten, die auf Grundlage von genehmigten oder angezeigten Nebentätigkeiten für Versicherungen tätig sind. Insoweit werden die beamten- und arbeitsrechtlichen Regelungen als ausreichend angesehen. Für externe Versicherungsmitarbeiter bestehen bereits hinreichende Tätigkeitsbeschränkungen. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 20 und 31 verwiesen. Ein Austausch zu dieser Frage mit den Ländern findet nicht statt.

33. Unterhalten Versicherungen, wie die Debeka, in Liegenschaften des Bundes Versicherungsbüros (z. B. als Mieter)?

Gibt es dafür besondere Konditionen bzw. Gruppenverträge?

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unterhält gegenwärtig drei aktive Mietverträge mit drei verschiedenen Versicherungsunternehmen. Dies betrifft in einem Fall Stellplätze, in den anderen Fällen Dienstleistung, Lager und Verkauf. Ein Mietverhältnis mit der Debeka besteht nicht. Bei den Mietverträgen mit den Versicherungen bestehen keine besonderen Konditionen oder Gruppenverträge.

34. Auf welchem Wege prüft die für die Versicherungsaufsicht zuständige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ob sich Versicherungen gesetzlich unzulässiger Vertriebsstrukturen bedienen?

Mit welchen Prüfungsinstrumenten kann die BaFin derartige Strukturen selbständig aufdecken?

In welcher Reichweite und Frequenz werden diese Prüfungsinstrumente von der BaFin eingesetzt?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist befugt, die Vertriebsstrukturen am Sitz eines Versicherungsunternehmens im Rahmen einer örtlichen Prüfung nach § 83 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) zu untersuchen. So fanden in den letzten Jahren mehrere Sonderprüfungen zum Vertriebsbereich bei Versicherungsunternehmen statt, die sich beispielsweise mit dem Aufbau der Außenorganisation, mit Beratungs- und Dokumentationspflichten, der Provisionshöhe sowie mit Fragen der Angemessenheit von Vertriebsincentivierungen befasst haben.

Darüber hinaus kann die BaFin auf unzulässige Vertriebsstrukturen beispielsweise durch Beschwerden von Versicherungsnehmern oder von Versicherungsvermittlern aufmerksam werden. Ferner können sich Hinweise auf eventuelle Missstände aus dem jährlich vorzulegenden Revisionsbericht ergeben (§ 55c Absatz 1 Nummer 2, Absatz 5 VAG). In dem Revisionsbericht sind alle wesentlichen Prüfungsfeststellungen der internen Revision des vergangenen Geschäftsjahres festzuhalten. Anlass für detaillierte Nachfragen zum Vertriebssystem und zu dem entsprechenden Teil des Risikomanagementsystems im Rahmen von Auskunfts- und Vorlegungsersuchen nach § 83 VAG können auch die sogenannten Veruntreuungsmeldungen sein, die die Versicherungsunternehmen aufgrund einer Sammelverfügung der BaFin vom 23. November 2007 vorzulegen haben (Anordnung zur Meldung von Unregelmäßigkeiten im Versicherungsaußen- und Versicherungssinnendienst). Als Unregelmäßigkeiten gelten alle strafbaren Handlungen aus Eigentums- und Vermögensdelikten sowie Fälle von Provisionserschleichung.

Besteht der Verdacht möglicher Missstände im Vertrieb (beispielsweise durch die Zusammenarbeit mit nicht registrierten oder nicht qualifizierten Vermittlern: Verstoß gegen § 80 VAG), klärt die BaFin den Sachverhalt auf und wird im Falle eines festzustellenden aufsichtsrechtlichen Missstandes alle erforderlichen Maßnahmen auf Basis des Versicherungsaufsichtsrechts nach § 81 VAG einleiten.

Die vorgenannten Prüfungsinstrumente (Auskunfts- und Vorlegungsersuchen, örtliche Prüfungen, Erlass aufsichtlicher Maßnahmen) werden im Einzelfall in dem Umfang eingesetzt, der erforderlich ist, um den Sachverhalt im aufsichtlichen Sinne umfassend aufzuklären und eventuelle aufsichtsrechtliche Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen. Statistische Angaben zur Frequenz der einzelnen Prüfungsinstrumentarien, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Anlass, liegen nicht vor, da wegen der Vielfalt der Prüfungsanlässe und der oft ge-

gebenen Verknüpfung mit anderen Prüfungsthemen (z. B. bei örtlichen Prüfungen) eine gesonderte Erfassung zu aufwändig wäre und daher nicht stattfindet.

35. Wie hat die BaFin auf die im Raum stehenden Vorwürfe gegen die Debeka reagiert?

Hatte die BaFin im Rahmen ihrer Beaufsichtigung der Debeka aus eigenem Aufsichtshandeln Hinweise auf die im Raum stehenden Vorwürfe?

Die BaFin geht den aktuell erhobenen Vorwürfen über rechtswidrige Vertriebspraktiken nach, klärt den Sachverhalt auf und wird im Falle eines festzustellenden Missstandes alle erforderlichen Maßnahmen auf Basis des Versicherungsaufsichtsrechts einleiten. Die Prüfung dauert noch an.

36. Ist die Information richtig, dass dem BMF bereits im August 2013 ein anonymes Schreiben eines ehemaligen Debeka-Mitarbeiters vorlag, in dem viele der in dieser Kleinen Anfrage genannten Vorwürfe gegen die Debeka und die Vertrauensmitarbeiterinnen und -mitarbeiter aufgeführt sind?

Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Schreibens?

Ende August 2013 ging im Bundesministerium der Finanzen ein anonymes Schreiben ein, das zahlreiche Behauptungen zu den Geschäftspraktiken der Debeka enthielt. So wurden die Arbeitsbedingungen bemängelt sowie angegeben, dass in vielen Verwaltungen nebenberufliche Vertrauensleute der Debeka unter Verstoß gegen die Datenschutzgesetze gezielt die Daten von Beamtenanwärtern an ihre Versicherung weiterleiten würden, um sie zum Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages zu bewegen, bzw. selbst Anträge aufnehmen. Die Vertrauensleute, die „gute“ Provisionen von der Versicherung erhielten, würden in vielen Fällen diese Nebeneinkünfte bei der Steuererklärung nicht angeben. Die Debeka würde den Vertrauensleuten zwar ein Merkblatt aushändigen, aus dem hervorgehe, dass die Vermittlungsprovisionen versteuert werden müssten. In der Praxis werde das Thema Versteuerung aber heruntergespielt. Konkrete Hinweise oder Belege auf einzelne Behörden oder Personen enthält dieses Schreiben allerdings nicht – auch nicht auf bestimmte Behördenarten wie Finanzverwaltungen oder Oberfinanzdirektionen.

37. Was hat das BMF ggf. aufgrund der Informationen des ehemaligen Debeka-Mitarbeiters unternommen?

Direkt nach Eingang des Schreibens Ende August 2013 hat das BMF die anonymen Hinweise breit gestreut und die zuständigen Aufsichtsbehörden in Kenntnis gesetzt. Das anonyme Schreiben wurde zum Anlass genommen, intern in den betroffenen Abteilungen des BMF zu prüfen, inwieweit die bestehenden Nebentätigkeitsregelungen die behaupteten Interessenskonflikte in personalverwaltenden Stellen berücksichtigen.

Das Schreiben wurde zudem mit Hinweis auf die vom Absender vermutete Steuerhinterziehung durch Vertrauensleute der Versicherung an die Landesfinanzverwaltung des Sitzes der Krankenversicherung weitergeleitet, nämlich das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz. Außerdem wurde eine Kopie des anonymen Schreibens zum behaupteten Missbrauch von Personaldaten durch nebenberufliche Vertrauensleute an die zuständigen Aufsichtsbehörden, d. h. den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz sowie die BaFin weitergeleitet.

38. Hat die BaFin tatsächlich keinen „aufsichtlichen Missstand“ in den geäußerten Vorwürfen erkennen können?

Wie hat sie dies begründet?

Ist diese Darstellung nach Auffassung des BMF plausibel?

Die BaFin ist bereits im März 2013 entsprechenden ihr bekannt gewordenen Vorwürfen nachgegangen und hat sich dazu sowohl mit dem betroffenen Versicherungsunternehmen als auch der Person, die diese Vorwürfe erhoben hat, in Verbindung gesetzt. Dabei konnten die Vorwürfe, auch mangels Kooperation des Einsenders, nicht erhärtet werden. Das im August 2013 vom BMF übermittelte anonyme Schreiben enthielt keine neuen Angaben zum Sachverhalt.

39. Ist die Steuerfahndung in Rheinland-Pfalz, wo sich der Sitz der Debeka befindet, nach Kenntnis der Bundesregierung diesbezüglich aktiv geworden?
40. Fanden bislang Abgleiche zwischen den versteuerten Einkommen von Vertrauensmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sowie den gezahlten Provisionen nach den Unterlagen der Debeka statt?

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

41. Gab es außer dem genannten Schreiben ggf. noch vergleichbare Hinweise, die an das BMF, die BaFin oder nach Kenntnis der Bundesregierung die Steuerbehörden gerichtet waren?

Wenn ja, wann gingen diese ein, was war deren Inhalt, und welche Handlungen folgten diesen Informationen mit welchem Ergebnis?

Im Februar 2013, kurz vor dem Eingang des in der Antwort zu Frage 38 erwähnten Schreibens, ging der BaFin ein anonymes Schreiben zu, mit dem Vorwürfe wegen Verstößen gegen interne Verhaltens- und Beschaffungsrichtlinien sowie wegen Steuerhinterziehung gegen bestimmte Mitarbeiter eines Versicherungsunternehmens erhoben wurden.

Auch diesen Vorwürfen wurde wie in der Antwort zu Frage 35 beschrieben nachgegangen. Außerdem nahm die zuständige Staatsanwaltschaft Ermittlungen auf. Die Vorwürfe konnten größtenteils nicht bestätigt werden. Lediglich in einem Fall wurden Verstöße eines Mitarbeiters gegen interne Verhaltens- und Beschaffungsrichtlinien festgestellt. Das Verfahren der Staatsanwaltschaft wurde vor dem Hintergrund, dass dem Versicherungsunternehmen kein finanzieller Schaden entstanden war, gemäß § 153 StPO (wegen geringer Schuld und mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung) eingestellt. Das betroffene Versicherungsunternehmen hat bei der Aufklärung des Sachverhalts vollumfänglich kooperiert.

42. Gibt oder gab es zur Aufdeckung von Steuervergehen von Vertrauensmitarbeiterinnen und -mitarbeitern eine Kooperation zwischen der BaFin und Steuerbehörden, und wenn ja, was sind die Erfahrungen und Ergebnisse?

Hält die Bundesregierung eine solche Kooperation für notwendig, und wird sie die BaFin anweisen, verstärkt zu kooperieren?

Im Verhältnis von BaFin und den Steuerbehörden ist den jeweils geltenden Verschwiegenheitspflichten Rechnung zu tragen.

